

Federica De Iuliis, *Studi sul pignus conventum. Le origini. L'interdictum Salvianum*, G. Giappichelli editore, Torino, 2017, pp. 312

1. Rechtswissenschaft lebt in gegenwärtigen Systemen und aus historischen Zusammenhängen. Das zeigt sich gerade an Materien wie dem Kirchenrecht, das im *Archivio giuridico* stets prominent vertreten ist. Daher ist es ebensowenig Zufall, dass das *Archivio giuridico* traditionell auch römischrechtliche Beiträge aufnimmt. Man wird die Leser also nicht mit abseitigen Sonderfragen traktieren, die kein Pendant mehr im geltenden Recht finden, sondern eher solche römischrechtlichen Fragen behandeln, die Ausdruck historisch diachron zu beobachtender Probleme (nicht notwendig auch unveränderlicher Lösungen) sind. Einer dieser Bereiche ist das Kreditsicherungsrecht.

2. Das römische Kreditsicherungsrecht sperrt sich gegen eine schlichte Fortschritts- und Systemerzählung, wie man sie aus moderner Sicht vielleicht gern hätte – vom „gewöhnheitsrechtlichen“ „Faustpfand“ zu besitzlosen Sicherungsformen; Besitzpfand neben besitzloser Sicherung unter anderer Bezeichnung. Die fiduziarische Manzipation ermöglichte schon früh besitzlose Sicherung, und doch tritt bereits in republikanischer Zeit neben die *fiducia cum creditore contracta* und das (jedenfalls später) so genannte *pignus datum* das *pignus conventum*. Warum und wozu? Ist es historischer Zufall, dass aus einer Sonderregelung für vom Pächter eingebrachte Sachen ein Institut größerer Tragweite wurde? Eine Aufklärung der Geschichte des *pignus conventum* verspricht Einsichten über das Institut hinaus: über das Verhältnis von Obligation und Dinglichkeit, von Grundmodellen dinglicher Klagen und deren Erweiterungen, von Klage und Interdikt. Nimmt man hinzu, dass das römische Pfandrecht nicht ohne Grund als im Detail besonders schwierige Materie gilt, ist nicht überraschend, wohl aber erfreulich, dass gleich mehrere neue italienische Studien zu vermerken sind. *Salvatore Marino* hat sich in der 2018 erschienenen italienischen Fortschreibung seiner Kölner Dissertation der Akzessorietät gewidmet und dabei zugleich eine gute Einführung in die gesamte Problematik gegeben¹, und *Federica De Iuliis* untersucht eben das *pignus conventum*.

¹ S. MARINO, *Sull'accessorietà del pegno per la giurisprudenza romana*, Napoli, 2018. Für eine römischrechtliche Perspektive auf das geltende Recht

3. Die Arbeit teilt sich in vier große Abschnitte: einleitend «L'emmersione storica del "pignus conventum"» (S. 1-75); zur wichtigsten nichtjuristischen Quelle «Il pignus nel De agri cultura liber di Marco Porcio Catone» (S. 77-109); zum historischen Ausgangspunkt des *pignus conventum* «Il pignus sugli *invecta et illata*» (S. 111-156); zum Verhältnis von Klagen- und Interdiktschutz «L'*interdictum Salvianum*» (S. 157-255). Eine Einleitung oder Zusammenfassung existiert jedenfalls formal nicht; über Erkenntnisziel, Zuschnitt, Methode und Ergebnisse des Werkes muss der Leser sich also selbst orientieren. Einen *indice delle cose notevoli* gibt es, wie in Italien weiterhin üblich, nicht (für eine internationale Rezeption wäre er hilfreich gewesen), wohl aber ein umfassendes Quellenregister und ein ausführliches Literaturverzeichnis.

4. Dessen Länge beruht darauf, dass bisweilen recht ausführlich rund um Vorfragen herum zitiert wird, ohne dass der Ertrag für die konkrete Frage immer deutlich würde – nicht falsch, aber auch nicht fokussiert. Für ein Beispiel s. den Schluss der Fn. 110, S. 39, die allgemeine Informationen zum Veroneser Gaius gibt: «Come noto, la scoperta del manoscritto gaiano presso la Biblioteca Capitolare di Verona risale al 1816 e la pubblicazione della prima edizione dell'opera a cura di Goe[si]schen risale al 1820-1821: cfr. la lucida – e talora innovativa – disamina di quegli eventi operata da F. Briguglio [...] p. 1 ss. Cfr. Lambertini, Introduzione [...]». Nun ist allseits bekannt, dass Briguglios Thesen äußerst kontrovers sind (die kritische Darstellung von *Mario Varvaro*, *Le Istituzioni di Gaio e il Glücksstern di Niebuhr*, wird an anderer Stelle und nur in der 1. Aufl. Torino 2012 zitiert, nicht in der überarbeiteten deutschen Ausgabe von 2014). Wenn es also auf sie ankommen sollte, dann ist es wenig hilfreich, in einer Fußnote auf «p. 1 ss.» zu verweisen, sondern man müsste dort, wo die Institutionen problembezogen diskutiert werden, nachweisen, inwieweit Briguglio zur fraglichen Stelle, hier Gai. 4.28, neue Erkenntnisse gewonnen hat und was die Kritik dazu sagt – oder man lässt Nachweise dieser Art, die der Fachmann nicht braucht, gleich ganz weg.

bereits die gehaltvolle Mainzer Habilitationsschrift von S. HEINEMEYER, *Der Grundsatz der Akzessorietät bei Kreditsicherungsrechten*, Berlin, 2017; aus der Feder dieser Autorin auch eine Besprechung zu S. MARINO in *IP*, IV.2019.1, pp. 374-377.

Effekt dieser abundanten Zitierweise ist, dass die Bibliographie quantitativ nur geringe Lücken aufweist – diese aber zum Teil an zentraler Stelle und mit sachlichen Auswirkungen. Was die deutschsprachige Literatur angeht, fehlt etwa das gesamte Schrifttum von *Dietmar Schanbacher* (außer dem Beitrag in der FS Mayer-Maly von 2002, s. S. 33 Fn. 87); und dort finden sich Positionen, die mit denen der Verf. teilweise inkompatibel sind, beginnend mit der Frage nach der Relevanz sprachlicher Spuren des *pignus* in der frührepublikanischen Geschichte und derjenigen nach denkbaren griechischen Wurzeln. Französische, englische und deutsche Titel sind in Bibliographie und Fußnoten häufiger falsch geschrieben, als es bei Werken, die man in der Hand gehabt hat, der Fall sein dürfte. Lücken fallen auch bei Sprachen auf, die mit muttersprachlichen Italienischkenntnissen verständlich sind; so erscheint jedenfalls im Literaturverzeichnis zwar ein Artikel von *Margarita Fuenteseca* aus dem Jahre 2012, nicht aber die durchaus grundsätzlich angelegte Monographie «Pignus y hypotheca en su evolución histórica» (Santiago de Compostela 2013).

Aus solchen Mängeln allein auf sachliche Defizite zu schließen, wäre freilich vorschnell, und auch der Vergleich mit der neueren Produktion insgesamt bleibt zu beachten: Es gab immer schon *letteratura concorsistica*, die entsprechend hastig fabriziert wurde, und je nach den gerade praktizierten Anforderungen in der *abilitazione nazionale scientifica* nimmt die Anzahl der Werke, die handwerklich angreifbar bis inakzeptabel sind, periodisch zu oder ab. Man muss also den Einzelfall betrachten. Dass Italien, wenn die Zahl angreifbarer Werke zu groß wird, die weltweite Vorrangstellung seiner Rechtsromanistik (und seiner Sprache!) gefährdet,² versteht sich von selbst.

5. Das Bekannte ordnungsgemäß (und nicht zu breit) darzustellen, ist eine erste Anforderung an die Arbeit gerade von Nachwuchsforschern; Neues zu finden, eine zweite, und nicht jedes Thema macht diese zweite Aufgabe leicht. In allen vier Kapiteln finden sich fleißige Aufarbeitungen, Neues hingegen ist kaum zu entdecken.

6. Die Frühgeschichte des *pignus* weithin etymologisch aufzuarbeiten, liegt nahe. Verf. ist vorsichtig optimistisch, was die einzelnen Ansätze seit Legisaktionen, Zwölftafeln und *foedus Cassianum*

² Vgl. C. BALDUS, *Editorial: Em defesa da cultura romanística italiana como património comum*, IP, III.2018.2, pp. 21-26.

angeht, und vermeidet so attraktive, aber angreifbare Thesen. Mit der Unsicherheit der Resultate kann und muss der Leser folglich leben. Beispiel (S. 43f.): «Quanto alla *pignoris capio*, aggiungiamo che, in mancanza di appigli testuali, è invece destinata a rimanere sullo sfondo, come pura congettura, la riferibilità della generale definizione gaiana di *pignus* [sc. Gai. 6 l. XII tab. D. 50.16.238.2] anche alla *legis actio per pignoris capionem*, per cui si dovrebbe ammettere che il solenne *gestum* della *capio* potesse essere il risultato altresì della consegna di una o anche più cose mobili che si trovavano presso il debitore, o eventualmente altrove».

7. Dass für die *invecta et illata* überhaupt ein neues Institut entwickelt wurde, führt Verf. auf typische Anwendungsschwierigkeiten des *pignus datum* und der *fiducia cum creditore* zurück (S. 111, 116). Für das *pignus datum* liegt auf der Hand, dass der Pächter die Pfandobjekte zur Bewirtschaftung des Grundstücks brauchte, andere werthaltige Sicherheiten aber nicht hatte (S. 114f.), also das typische Motiv für besitzlose Sicherung eingriff. Hinsichtlich der *fiducia* wird die Umständlichkeit des Ritus angeführt (S. 116); das ist tralatizisch und plausibel. Hinzu kommt die Entstehung des Konsensualvertrags (S. 113), die eine Pfandrechtsbegründung ohne Sachübergabe ermöglichte, aber auch Fragen der Systembildung aufwirft (dazu noch unten sub 8.). In diesem Bild fehlt es bisweilen an der nötigen Problematisierung, und zwar an einer Problematisierung in dem Sinne, den etwa *Massimo Brutti* in seinem (an anderer Stelle zitierten) Lehrbuch postuliert und versucht: nach Zeitschichten, Einflüssen und Strömungen innerhalb der Juristendiskussion. Beispiele:

- Stellen, die eine zum *pignus conventum* an ländlichen Grundstücken «analoge» Figur für städtische betreffen, werden kurz erwähnt (S. 115 mit der kommentarlos reihenden Fußnote 14); etwas Vorsicht mit der Rede von der «Analogie» wäre hilfreich gewesen, und zwar nicht nur wegen der Systembezogenheit des modernen Analogiebegriffs: Neraz unterscheidet in 1 membr. D. 20.2.4pr. hinsichtlich der Annahme einer *tacita conventio* gerade (*in rusticis praediis contra observatur*). Zu Pomp. 13 var. lect. D. 20.2.7.1 müsste schon erklärt werden, was die Stelle mit städtischen Grundstücken zu tun haben mag; das *principium* spricht von *praedia rustica* (und steht damit in Spannung zu D. 20.2.4pr.). Marci. l. sg. form. hyp. D. 20.2.5.2 (wo übrigens auf Pomp. 13 var. lect. Bezug genommen wird) betrifft unentgeltliche Wohnungsgewährung durch einen Mieter, also möglicherweise ein städtisches Grundstück, und Marci-

an sagt, Pomponius lehne eine Pfandhaftung in einem solchen zwei-stufigen Verhältnis ab; worin aber die Parallele zu ländlichen Grundstücken bestehen soll, müsste ebenfalls erläutert werden. Keine der drei in Fn. 14 zitierten Digestenstellen stellt ausdrücklich Vergleiche zwischen ländlicher und städtischer Situation her. Der Punkt ist wichtig, denn an ihm könnte sich zeigen, was die Erklärung des *pignus conventum* aus der landwirtschaftlichen Praxis wert ist.

- Auf S. 116f. mit Fn. 16 nennt Verf. Texte, die für die spätrepublikanische und augusteische Zeit ein besitzloses Pfandrecht «*sembrano provare ictu oculi*». Auch hier geht es aber arg flott zu: Bei Paul. 5 epit. Alf. dig. D. 13.7.30 ist von einem *retinere* die Rede, in Lab. 1 pith. a Paul. epit. D. 20.1.35 von *idem... iuris habere*. Hier wäre ein erläuterndes Wort hilfreich gewesen, nicht zuletzt dazu, was in den beiden Stellen jeweils vom epitomierten Juristen und was vom Epitomator ist. Nur bei Paul. 29 ed. D. 13.7.18.3 erscheint der Begriff *pignus* (wie Verf. durchaus sieht), und auch zu der darauf bezogenen Wendung *Cassius ait* könnte man fragen, ob Paulus hier eigentlich wörtlich zitiert oder mit eigenen Begriffen paraphrasiert. *Ictu oculi* sieht man solche Schichtungen und Unterschiede wohl nicht.

8. Den Kern der sozusagen lehrbuchmäßigen Erzählung finden wir dann auf S. 116f.:

«Che il graduale svolgersi delle garanzie reali fino all'affermarsi dell'ipoteca romana si innesti su di esso [sc. il *pignus* sugli *invecta et illata*] si evince dai rimedi giudiziari, noti con la denominazione edittale di *interdictum Salvianum* e *actio Serviana*, i quali furono concepiti con specifico riferimento al pegno sugli *illata* delle locazioni agrarie. [...] I successivi adattamenti di tali mezzi giurisdizionali si tradussero nell'*actio quasi Serviana* o *hypothecaria*, formulata in direzione del generale riconoscimento del pegno meramente convenzionale». Vereinfacht: Von der Landpacht zur *hypotheca*. Wie wird diese – wiederum tralatizische – Sicht begründet und erforderlichenfalls problematisiert?

Zuerst finden sich hilfreiche sprachliche Präzisierungen zu den *invecta et illata* (S. 117-125), freilich ohne eigene Stellungnahme zum paläogenetischen Bezug der immer wieder zitierten Scaevolastelle D. 20.1.32 (5 resp.): Lenel mag (auch hier) Recht haben (S. 123), aber zumindest zu Friers These, es liege ein wörtliches Zitat aus dem *interdictum Salvianum* vor (ebd. Fn. 38), hätte man doch gern

ein Wort gelesen. Dafür schließt Verf. Ausführungen zur Dialektik an (S. 123f.), die zwar irgendwie zum Thema passen, für die Argumentation aber sicherlich weniger tragend sind, als präzisere Aussagen zur Genese der Scaevolastelle es gewesen wären. Vergleichbares gilt für die in diesem Kapitel angeführten byzantinischen Texte, v.a. die Theophilusparaphrase: Wenn es – wie hier – nicht primär um die Spätantike geht, dann kann man Theophilus selbstverständlich ergänzend heranziehen, aber eben nur ergänzend, wenn man das (vor-)klassische Recht zunächst einmal anhand seiner eigenen Texte behandelt hat.

Diese Unschärfe in der Epochenbetrachtung zeigt sich noch deutlicher im folgenden – zentralen – Kapitel über «Il momento genetico del *pignus* sugli *invecta et illata*» (S. 125-138). *Momento genetico* meint hier nicht die Entstehung dieses Pfandrechts als Institut, sondern die des einzelnen Pfandverhältnisses, also die *conventio*. Nun muss, wer darüber schreibt, immerhin sagen, seit wann die *tacita conventio* akzeptiert gewesen sei. Dazu aber beschränkt Verf. sich darauf, bezogen auf ein Wohnungsrecht an städtischen Grundstücken zu sagen «nel corso dell'epoca classica, con tutta probabilità già sotto il Principato di Adriano, essa [sc. la convenzione] risulta, invece, riconosciuta dai giuristi come tacita, dunque ad esso [sc. il contratto di locazione] implicita» (S. 126; es folgt der Übergang zu Paulus und Ulpian, dazu sogleich). Was heißt „höchstwahrscheinlich“? Dafür zitiert Verf. in Fn. 46 Literatur und stellt den Literaturzitateneinen Hinweis auf Ner. 1 membr. D. 20.2.4pr. voran, aber wiederum ohne hier selbst näher auf die Stelle einzugehen. Nun sagt Neraz (oder Justinian?) *quasi id tacite convenerit*. Was bedeutet das *quasi*, wenn es echt ist? Warum schreibt Neraz *quasi*? Selbstverständlich können die zitierten Autoren richtig liegen, aber wer die Geschichte des *pignus conventum* schreiben will – und zwar aus seiner Entstehung an ländlichen, nicht an städtischen, Grundstücken heraus –, der dürfte hier schon eine eigene Exegese zumindest andeuten. Dies umso mehr, als unter den Zitierten Frezza ist, der von einem *naturale negotii* gesprochen haben soll.³ Das ist bekanntlich kein quellenmäßiger Begriff, und dass Justinian – wie sogleich ausgeführt wird – vom *tacite obligari* gesprochen hat, verringert den Erklärungsbedarf nicht. Wir bewegen uns hier möglicherweise im Bereich pandektistisch geprägter Vorverständnisse von der „stillschweigenden

³ Zitiert (S. 126 Fn. 47): P. FREZZA, *La garanzia delle obbligazioni*, II, p. 125 ss.

Verpflichtung“ oder gar „Erklärung“, die nicht falsch sein müssen, aber erklärungsbedürftig sind. Es gab im zweiten Jahrhundert nach Christus noch keine allgemeine Theorie der *conventio* oder gar der stillschweigenden Erklärung, sondern mehrere konkurrierende und uns nur indirekt erkennbare Modelle.⁴

Die Autorin wirkt hier einigermaßen leichtgläubig. Sie verschenkt auch die Möglichkeit, den Spieß umzudrehen und zu fragen, ob man aus den Stellen zum *pignus conventum* induktiv etwas über die Genese von Obligation, *conventio* und Konsens lernen kann.⁵ Nur eine Andeutung findet sich bei *De Iulius* auf S. 72 (Fn. 211). Statt einer Vertiefung dieses Punktes zitiert sie im nächsten Schritt Paul. 3 ed. D. 2.14.4pr. und beschränkt sich darauf, der Einleitung *quia conventiones etiam tacite valent* ..., wiederum ausschließlich unter Rekurs auf Sekundärliteratur, «sostanziale genuinità» zuzuschreiben (S. 127 m. Fn. 49). Auch hier: Das kann im Ergebnis stimmen. Aber man muss es näher exegetisch begründen, gerade weil Justinian (C. 8.14.[15.]7, S. 127) sich so über das *tacite obligari* freut, dass er auch noch eine *iusta praesumptio* daraus macht.

Von hier aus springt Verf. wieder zurück zu den ländlichen Grundstücken und damit zum *interdictum Salvianum*, S. 128: Gai. 4.147 und (wieder) Ner. 1 membr. D. 20.2.4pr. mit dem *quasi id tacite convenerit*. Das *quasi*... wird erstaunlicherweise nicht weiter problematisiert, obwohl das Wort bekanntermaßen polyvalent ist; und in Fn. 54 (S. 129) steht die positiv falsche Behauptung, der Passus sei «esente da ipotesi di interpolazione»: Bereits ein Blick in die gedruckte Ausgabe des Ind.itp.⁶ (es gibt handschriftlich ergänzte, die auf

⁴ Synthetisch J. PARICIO, *Contrato. La formación de un concepto*, Cizur Menor, 2008. Umfassende Diskussion von Obligation und Vertrag mwN. jetzt bei A. WEGMANN STOCKEBRAND, *Obligatio re contracta. Ein Beitrag zur sogenannten Kategorie der Realverträge im römischen Recht*, Tübingen, 2017; vgl. die Besprechungen in italienischer Sprache von F. BONIN, *QLSD*, 9, 2019, pp. 443-454, und S. BARBATI, *SDHI*, 84, 2018, aber 2019, pp. 521-527, ansonsten namentlich die von P. SCHEIBELREITER, *SZ*, 136, 2019, pp. 451-465. Zu den Kategorien des 19. Jh. BENEDIKT KÜHLE, *Der Dualismus von ausdrücklicher und stillschweigender Willenserklärung* (Frankfurt a.M. u.a. 2009), pp. 7-122.

⁵ Das ist ein schwieriges Feld, aber man kann sich ihm mit der gebotenen Vorsicht nähern, ohne zu viel zu versprechen; vgl. S. MARINO (Fn. 1), p. 55. Immerhin eine Andeutung bei F. DE IULIIS, p. 72 Fn. 211.

⁶ *Index interpolationum quae in Iustiniani digestis inesse dicuntur*, E. LEVY, E. RABEL (Hrsg.), I, Weimar, 1929, Sp. 389. Rabel hieß übrigens Ernst und nicht „Ernest“ (vgl. S. 107).

Anfrage fachöffentlich zugänglich sind, mit weiteren Treffern) hätte einen Hinweis auf Koschaker FS Hanausek zu Tage gefördert. Das kommt davon, wenn man sich auf Aussagen Dritter verlässt.⁷ Nota bene: Das *quasi* kann durchaus echt sein, und die Frage, ob der Passus echt ist, muss sich nicht spezifisch auf das *quasi* beziehen. Aber man muss sie immerhin stellen, bevor man arglos vom «accordo di pegno» spricht.

Im Folgenden wird die *conventio* noch im Rahmen der immerhin gestreiften Streitfrage angesprochen, welche Bedeutung die *importatio in fundum* für das Entstehen des Pfandrechts gehabt habe. Verf. sieht die Einbringung der Sachen als selbständige zweite Entstehungsvoraussetzung des Pfandrechts (S. 133f.). Wenn sie am Ende des Kapitels feststellt, dieses Pfandrecht habe eine «propria individualità» aufgewiesen (S. 138), ist das einsichtig. Was aber diese Individualität mit dem dinglichen Rechtsschutz einerseits, mit den sonstigen formfreien Vereinbarungen andererseits zu tun hat, weiß man jedenfalls an dieser Stelle noch nicht,

9. Sinnvoll war es daher, nun ein Kapitel über die *actio Serviana* einzuschieben (S. 139-154). Dass es hier eine Interaktion mit dem *interdictum Salvianum* zu beachten gibt (S. 139), ist sicher richtig, begründungsbedürftig hingegen der Satz «la posizione del locatore-creditore pignoratizio risulta, per la prima volta nella giuridica romana, munita di un'actio in rem» (ibid.): ja, jedenfalls wenn man die Hypothese des Verfallspfandes von vornherein ausklammert (in dieser könnte möglicherweise vindiziert werden). Richtig ist jedenfalls, dass direkte Schlüsse aus der Kasuistik auf die ursprüngliche Fassung der *Serviana* kaum möglich sind, weil jedenfalls die nachjulianischen Juristen sich im Zweifel auf die Fassung des *Edictum Perpetuum* beziehen (S. 139f.; gedrängte Darstellung von Varianten und Echtheitsfragen in Fn. 139ff.). Gibt es aber Möglichkeiten, auf frühere Schichten rückzuschließen? Diese Frage drängt sich auf.

Verf. sagt dazu nichts Substantielles und behandelt anscheinend auch die verschiedenen Bezeichnungen (*actio quasi Serviana*, *actio pigneraticia [in rem]*), *vindicatio pignoris*, *actio hypothecaria*, *persecutio pignoris*) als gleichbedeutend (einige Quellen: S. 141 Fn. 87). Nun drängt sich ebenfalls die Erwägung auf, dass jeden-

⁷ Rezensent hat nicht zu jeder Stelle den Index abgeglichen; findet man aber bereits bei der ersten Sondierung einen Fehler, so gibt dies zu denken.

falls der Unterschied zwischen *Serviana* und *quasi Serviana* seinen Grund haben könnte, und diese Frage erörtert die Autorin naheliegenderweise anhand von Inst. 4.6.7, wo Justinian über den Unterschied von *invecta et illata* einerseits, sonstigen Pfandobjekten andererseits noch die weitere Kategorie der *hypotheca* legt (S. 142f.). Sie nimmt den Kompilatoren ab, dass *Serviana* und *quasi Serviana* beide prätorischen Ursprungs seien, weswegen man sich über eine ältere dingliche Klage *iuris civilis* keine Gedanken machen müsse (S. 143 Fn. 94). Für eine sichere Quelle zu dieser Vorgeschichte hält sie auch den *tractatus de actionibus* (S. 145; es folgt Theophilus). Es ist etwas gewöhnungsbedürftig, wie hier akritisch angenommen wird, dass nach einem halben Jahrtausend noch umfangreiche historische Informationen über die Zeit der späten Republik vorgelegen hätten (ganz abgesehen von der Frage, ob der Inhalt solcher Informationen im 5.-7. Jahrhundert in die rechtspolitischen und rechtsdogmatischen Vorstellungen der Zeit passen konnte). Anstatt aber solche Fragen zu stellen, springt Verf. nunmehr zu der klassischen Klage zurück, die sie unvermittelt *vindicatio pignoris* nennt (S. 147), und legt Marci. 1. sg. form. hyp. D. 20.1.16.3 im Lichte der Theophilusparaphrase (S. 149) so aus, dass vielleicht (S. 147: «è ragionevole supporre [...] non è da escludersi») schon die ursprüngliche *Serviana* die Worte enthalten habe *eamque pecuniam neque solutam neque eo nomine satisfactum esse*. Nun sagt Marcian h.l. kein Wort von *invecta et illata*, sodass ein solcher ediktaler Bezug zwar denkbar, aber nicht gesichert ist. Wiederum erfolgt nun kein Versuch, dem klassischen Recht aus seiner eigenen Zeit näherzukommen, sondern Verf. schließt aus den nachklassischen Texten (S. 151):

«In definitiva, l'accostamento delle azioni *Serviana* e *quasi Serviana*, che si legge nelle Istituzioni di Giustiniano (...) induce a concludere che due formule diverse, ma similari, dell'azione *in rem* furono predisposte a difesa della garanzia pignoratizia.

L'una, stando alla più attendibile ricostruzione basata sui testi, fu introdotta *ab origine* allo scopo di tutelare la medesima situazione presupposta, come vedremo, anche nell'interdetto Salviano, ovvero sia il pegno sugli *illata* a favore del locatore del fondo rustico, l'altra, estesa a tutti i casi di pegno senza possesso, fu denominata dal giurista Salvio Giuliano e da altri giuristi classici suoi contemporanei [hier zit. Verf. Iul. 11 dig. D. 13.7.28; Afr. 4 qu. D. 16.1.17.1; Pomp. 27 Sab. D. 21.2.34.2] semplicemente *Serviana* pure nella rinnovata formulazione, che compariva nella versione ampliata nell'Editto Perpetuo».

Die (nunmehr vereinheitlichte) Bezeichnung habe man aus Respekt vor Ser. Sulpicius Rufus beibehalten (S. 151f.). Verf. sieht, dass dieses Erklärungsmodell einem Einwand aus Gai. 9 ed. prov. D. 16.1.13.1 ausgesetzt ist: Gaius kennt danach die *quasi Serviana* noch; dazu folgt Verf. Kasers Deutung, die Unterscheidung sei aus didaktischen Gründen beibehalten worden. Das lässt sich hören, wengleich der Kommentar zum Provinzialedikt keine rein didaktische Schrift gewesen sein mag (und zu diesem Werk gibt es Literatur).

Weniger verständlich ist, warum hier immer noch nichts zu den anderen Bezeichnungen gesagt wird. Niemand wird von der römischen Klassik erwarten, dass ein Institut nur einen Namen gehabt habe, aber angesichts einer solchen Vielzahl von Namen muss doch zumindest erwogen werden, ob dahinter vielleicht auch eine sachliche, gegenständliche oder wenigstens schultraditionelle Vielfalt steht.⁸ Das geschieht nicht.

Verf. sieht immerhin, dass hier die Entwicklung nicht abgeschlossen war, und führt dazu Gord. C. 8.9.1 (a. 238) an, wo von der *Serviana actio(ne) vel quae ad exemplum eius instituitur utilis* die Rede ist. An dieser Stelle würde, wer vom klassischen Recht her denkt, schon wegen der Kombination aus *utilis* und *exemplum* zusammenzucken: Man könnte eine Mine angeschlagen haben, freilich in einem Gebiet, das getrost als unbeherrschbar gelten darf. Die Autorin (deren Schrifttumsverzeichnis keineswegs die gesamte Literatur zur *actio utilis* enthält) hingegen verweist ohne weitere Ausführungen zu *utilis* und *exemplum* nach unten. Dort (S. 206f. Fn. 145f.) wird man dann eine Stellenliste und eher abstrakte Ausführungen zur *actio utilis* finden (s. auch weiter bis S. 214). Auf die Frage aber, was man aus einer genauen Analyse der Erweiterungsgeschichte der *actio* in der Klassik lernen könne, lässt sie sich nicht ein. Das ist schade, denn Gordians Kanzlei ist zeitlich wie inhaltlich noch nahe an der Klassik,⁹ und daher erlauben solche Konstitutionen bisweilen mehr Rückschlüsse als die – in der Arbeit von *De Iulius* abundant zitierten – byzantinischen Texte. Erst recht hätte eine Einbe-

⁸ Solche Fragen provoziert insbesondere, wer als Motto über seine Monographie setzt *et consequentia nomina rebus esse* (Inst. 2.7.3).

⁹ Umfassend untersucht ist das in neuerer Zeit nicht. Für eine Analyse einschlägiger Texte vgl. etwa D. LIEBS, *Kommilitonen erhalten Bescheid. Die Reskripte der Soldatenkaiser an Soldaten*, in *Das Recht der „Soldatenkaiser“*. *Rechtliche Stabilität in Zeiten politischen Umbruchs?*, U. BABUSIAUX, A. KOLB (Hrsg.), Berlin-München-Boston, 2015, pp. 89-108.

ziehung der der anderen *utilis*-Stellen Material erschließen können. Wäre Verf. auch nur den beiden in Fn. 146 nachgewiesenen Positionen (*F. La Rosa, Á. D'Ors*) ernsthaft nachgegangen, hätte sie möglicherweise Schichtungen gefunden: Wenn ein genialer Prozessualist wie *Alvaro D'Ors* sich über eine «*erudita acumulación de acciones*» wundert, dann muss man nicht alle Meinungen dieses Autors über Interpolationen, *creditum* oder Sonstiges teilen, um einen solchen Hinweis wertvoll zu finden.

10. Der Leser wird also an die Probleme heran- und sogleich an ihnen vorbeigeführt. Er mag Hoffnung auf die «*nota conclusiva*» setzen, die den dritten Abschnitt abschließt (S. 154ff.). Dort wird im Wesentlichen gesagt, dass für das Verständnis der dinglichen Pfandklage weniger die Wechselwirkungen mit dem *interdictum de migrando* und der *actio pigneraticia in personam* bedeutsam seien als vielmehr die mit dem *interdictum Salvianum*. Damit gelangt die Darstellung zu diesem in der Tat zentralen Edikt (S. 157-255). Verf. beginnt mit einem wissenschaftsgeschichtlichen Abriss und hebt hervor, dass auch Lenel keine Formelrekonstruktion vorgelegt habe (S. 159f.); die Versuche von Huschke, Rudorff und Keller werden in der Fn. (S. 160, 9) zunächst kommentarlos referiert. Zu Recht werden dann die Anomalien in der Interdiktsbezeichnung (Name) und der Systematik Lenels (*actio* direkt nach dem Interdikt) benannt; Verf. sieht ein «*accostamento improprio dell'actio in rem allo stesso [sc. dem Interdikt] correlata*» (S. 162) und referiert die Extreme im Meinungsstand, was das Alter des Interdikts angeht (Cato bis Julian). Sie tendiert zu einer Einordnung in die späte Republik, sodass das *Salvianum* älter sei als die *Serviana*, gibt dafür aber auch nur Sekundärliteratur an (die Querverweise «*supra* nt. 259» in Fn. 19 auf S. 163 und «*supra* nt. 242» in der folgenden Fn. sind, vermutlich auf Grund einer Neuzählung, nicht mehr verständlich). Der Punkt wäre wichtig gewesen. Denn ob das Interdikt und die dingliche Klage zusammenhängen oder *impropriamente* nebeneinander gestellt werden, ist zuerst eine Frage der historischen Genese.

11. Anstelle weiterer Details: Textgeschichte spielt eine im Ansatz erfreulich große Rolle vor allem in den ersten zwei Abschnitten. Textkritik im Sinne einer kritischen Frage nach der Klassizität, wie sie alles andere als *obsolet* ist,¹⁰ hingegen erscheint selten.

¹⁰ Vgl. nur *Problemi e prospettive della critica testuale. Atti del Seminario*, G. SANTUCCI, M. MIGLIETTA (a cura di), Trento, 2011; w.N. bei M. VARVARO,

Zumeist stellt Verf. kurz fest, dass die jeweils in Rede stehende Stelle nach herrschender oder allgemeiner Meinung echt sei. Das steht, wie bereits angedeutet, in merkwürdiger Spannung zu der immer wieder aufscheinenden Betrachtung des klassischen Rechts vom justinianischen her.

De Iuliis ist immer dort in ihrem Element, wo sie Sekundärliteratur findet, die Justinians Texte für zuverlässige Führer zu früheren Zeitschichten hält, sodass sie Echtheit annehmen kann (exemplarisch S. 44-48 und weiter zu Inst. 2.1.41, vielleicht ein gefährlicher Anwendungsfall; am Ende von Fn. 131, auf S. 48, wird immerhin referiert, dass es auch in neuerer Zeit skeptischere Positionen gibt). Den Leser beschleicht die Sorge, dass die lange Zeit betriebene künstliche Isolation dessen, was man jeweils für „klassisches Recht“ halten wollte, von epi- und nachklassischen Zeitschichten hier in ihr Gegenteil umschlägt: Justinian als bester Freund des Romanisten, der Vorjustinianisches sucht. Diesem Freund sollte man sich vielleicht doch nicht anvertrauen, wenn es nicht um seine eigene Zeit geht, sondern um die Zeiten, aus denen die Kompilatoren ihr Material gewannen. Der Eigenwert nachklassischen Rechts, lange Zeit unterschätzt, droht auch dann unterschätzt zu werden, wenn man es allzu großzügig als Erkenntnismittel für das klassische einsetzt. Ob Theophilus so viel mehr über republikanisches oder frühklassisches Recht wusste (und wissen wollte) als wir, nur weil er ein- einhalb Jahrtausende näher an dessen Entstehungszeit lebte, darf durchaus gefragt werden.

12. Der Rezensent kennt Verf. nicht persönlich und hat auch früher nichts von ihr gelesen. Es steht zu vermuten, dass es sich um eine Nachwuchsforscherin handelt, die mit einem gewissen Fleiß zusammengetragen hat, was man so findet (und das ist zu loben), der aber niemand gesagt hat, was neue Erkenntnisse bringt: exegetische Konzentration und Vertiefung. Die Monographie hebt sich durchaus positiv von manchem ab, was allein in der Hoffnung auf sachwidrige Milde auf den Markt geworfen wird, und behauptet in den großen

La storia del Vocabularium iurisprudentiae Romanae' I. Il progetto del vocabolario e la nascita dell'interpolazionismo, QLSD, 7, 2017, pp. 251-335. Wissenschaftsgeschichtlich jetzt Gradenwitz, Riccobono und die Entwicklung der Interpolationenkritik / Gradenwitz, Riccobono e gli sviluppi della critica interpolazionistica, M. AVENARIUS, C. BALDUS, F. LAMBERTI, M. VARVARO (Hrsg.), Tübingen, 2018.

Linien nichts Falsches. Sie zeigt aber das nicht, wofür die moderne italienische Romanistik steht: Verbindung von präziser Quellenlektüre mit dem Bemühen um eine Historisierung dogmengeschichtlicher Prozesse.¹¹ Vielleicht wäre mehr herausgekommen, wenn Verf. über das frühbyzantinische Pfandrecht geschrieben hätte, wenn also das vorjustinianische Recht nur Hintergrund des eigentlichen Forschungsgegenstandes gewesen wäre. Das eine oder andere unnütze Zitat hätte wegfallen können und ebenso manche Konjektur. Justinian und Theophilus als Forschungsobjekte eigenen Rechts hätten der Verf. möglicherweise mehr gelegen. So hingegen haben wir ein recht umfangreiches Nachschlagewerk zu wichtigen Aspekten der bisherigen Debatte über das *pignus conventum* (freilich: ein solches könnte auch ein Sachregister gut vertragen). In der Sache sind wir, mit dem Dichter zu sprechen, so klug als wie zuvor.

Christian Baldus

¹¹ Andere Besprechungen aus italienischer Feder hat der Rezensent bisher nicht gelesen; in der Tendenz wie hier aus spanischer Sicht R. MENTXAKA, *IP*, III.2018.2, pp. 310-317.